

Am tliche Anzeigen



des

Ergebnungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlag - Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 45.

Dienstag, den 15. April.

1902.

Bekanntmachung.

Freitag, den 23. Mai 1902, Nachmittags 4 Uhr, wird das der Ehefrau Gustav Lepper, verwitwete Eduard Preffer, Philippine, geb. Wilhelm zu Wiesbaden gehörige, in der Adlerstraße belegene zweistöckige Wohnhaus mit Kniestock, einem dreistöckigen Hinterbau mit Kniestock, einem einstöckigen Holzschuppen, einem einstöckigen Abtrittgebäude, einem einstöckigen Badhaus mit Kniestock und Hofraum, zwischen Peter Walder und Karl du Bois, im hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer 98, zum zweiten Male öffentlich meistbietend zwangsweise versteigert. F 265

Wiesbaden, den 10. April 1902.
Königliches Amtsgericht 12.

Bekanntmachung.

Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige.

Auf Grund des § 88, Absatz 1, 8, der Gewerbeordnung (Reichsgesetzbl. 1900, S. 871) wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige Folgendes bestimmt:

1. Stellenvermittler im Sinne dieser Vorschriften ist jeder, welcher gewerbmäßig Vertragsabschlüsse zwischen den Leitern und Angehörigen derjenigen Unternehmungen vermittelt, durch welche theatralische Vorstellungen, Singspiele, Instrumentalconcerte, Gesangs- und declamatorische Vorträge, Schauspielen von Personen und Tieren gewerbmäßig dargeboten werden, ohne Rücksicht darauf, ob ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet oder nicht. Die Zeit, auf welche die Verträge abgeschlossen werden, ist für die Anwendung dieser Vorschriften unerheblich.

2. Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers für Bühnen-Angehörige betreibt, ist verpflichtet, Geschäftsbücher nach den beigefügten Formularen A, B und C zu führen. Für männliche und weibliche Personen können getrennt Bücher geführt werden. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie müssen vor ihrer Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abgeempelt werden. In den Büchern dürfen weder Notizen vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden, auch dürfen die Bücher während der Aufbewahrungszeit (Ziffer 4) weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

3. Die dem Stellenvermittler erteilten Aufträge sind in die Bücher A und B, die Abschlüsse von Vermittlungen und die einbezogenen Zahlungen in das Buch C im Laufe des Tages, an welchem die Aufträge oder Zahlungen einbehalten oder die Abschlüsse erfolgen, in der Reihenfolge des Eingangs oder des Abschlusses unter fortlaufenden Nummern vollständig und übersichtlich einzutragen. Bei Abschlüssen für länger als einen Monat brauchen nur die Zahlungen für den ersten Monat oder das erste Vierteljahr eingetragen zu werden. In den Büchern A und B können besondere Abteilungen für die einzelnen Beschäftigungsarten (Fächer), in dem Buch C solche für die einzelnen Bühnen eingerichtet werden. Ab wann hat die Eintragung der fortlaufenden Nummer innerhalb jeder Abteilung besonders zu erfolgen. An den Anfang des Buches ist ein Inhaltsverzeichnis mit Angabe der Seitenzahl zu setzen.

4. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Besichtigung des Abschlusses vorzulegen und sobald zehn Jahre aufbewahrt. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden. Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

5. Der Stellenvermittler ist verpflichtet, seinen Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit einem Zusatz, welcher die Art der zu vermittelnden Stellen erkennen läßt (z. B. Stellenvermittler oder Stellenvermittlerin für Bühnen-Angehörige, für Circus und Schaubühne u. s. w.; Theater, Varietés, Concert u. s. w. Agent oder Agentur) in deutlich lesbare Schrift an der Straßenseite des Hauses auf, neben oder über dem Hauseingang und am Eingang zu den Geschäftsräumen anzubringen. Die Annahme der Bezeichnung „Theateragent“ oder „Theateragentur“ ist nur solchen Stellenvermittlern gestattet, welche, abgesehen von Einzelfällen, ausschließlich Stellen für Bühnen-Angehörige im engeren Sinne, d. h. für diejenigen Personen vermitteln, welche bei der Aufführung dramatischer Werke künstlerisch oder technisch mitwirken.

Die Verlegung einer Bezeichnung, welche auf die erfolgte Concessionierung hinweist, ist verboten.

6. Die Stellenvermittler haben alle Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reflameszetteln und dergleichen mit der genauen Angabe des Geschäftsortes, ihrem Vornamen und Namen und der in Ziff. 5. Abs. 1 angeordneten Bezeichnung zu versehen. Wahrheitswidrige Angaben über die Zahl der offenen Stellen oder der stellungsuchenden Personen sind verboten.

7. Für Stellenvermittler, welche sich im Besitze einer Erlaubnis auf Grund des § 84 der Gewerbe-

ordnung befinden, richtet sich die Befugnis, ihr Gewerbe durch einen Stellvertreter auszuüben, nach § 47 a. a. O. Inwiefern für die übrigen Stellenvermittler eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem Falle die Ortspolizeibehörde zu bestimmen. Bei Beschäftigung von Hilfspersonal (Bedienten, Lehrlingen, Agenten) einschließlich der Familienangehörigen sind der Ortspolizeibehörde nach näherer Anweisung regelmäßig Verzeichnisse der beschäftigten Personen einzureichen.

8. Die Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige dürfen andere Stellen, als Stellen der in Ziffer 1 bezeichneten Art nicht vermitteln. Sie dürfen Personen, welche die zum Vertragsabschlusse erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht nachweisen können, eine Dienstleistung nicht gewähren.

9. Stellenvermittler, welche Stellen im Auslande an weibliche Bühnen-Angehörige vermitteln, haben der Ortspolizeibehörde nach näherer Anweisung regelmäßig Verzeichnisse der vermittelten Stellen einzureichen.

10. Die Stellenvermittler dürfen ihre Geschäftsräume weder in Theaterbüros oder in Räume, welche der Gast- oder Schankwirtschaft dienen, noch in Räume, welche mit solchen Räumen im Zusammenhang stehen, verlegen.

Stellenvermittler dürfen nicht in einem Dienstverhältnis zu Bühnenleitern stehen.

11. Wegen der Gebühren für gewerbliche Leistungen des Stellenvermittlers bei der Stellungsvermittlung gelten die Vorschriften des § 73 a der Gewerbeordnung. Neben den Gebühren dürfen Nebenkosten nicht berechnet werden. Die Erstattung baarer Auslagen ist nur insoweit zulässig, als ihre Verwendung auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann. Gebühren und sonstige Vergütungen, mit Ausnahme der baaren Auslagen, dürfen nur nach Erledigung des Auftrags erhoben werden; insbesondere ist die Erhebung eines Einschreibegeldes bei Annahme des Auftrags verboten.

Der Stellenvermittler ist zur Erhebung von Gebühren nicht befugt:

- a) wenn er den Vertrag, für welchen eine Vermittlung gezahlt werden soll, nicht durch seine vermittelnde Tätigkeit zum Abschluss gebracht hat;
- b) wenn der vermittelte Vertrag gelöst ist, es sei denn, daß die Lösung durch Vertragsbruch oder ohne Zustimmung des Stellenvermittlers zu einer Zeit erfolgt, wo der Vertrag un kündbar ist;
- c) für die Zeit, während welcher der Bühnen-Angehörige keine Vergütung (Gehalt, Spielgeld u. s. w.) erhält.

12. Die Ortspolizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbüchern der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen die Geschäftsbücher auf Verlangen im Dienstsaal der Ortspolizeibehörde vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

13. Die vorstehenden Vorschriften finden auf Stellenvermittlungen, welche von Vereinen errichtet und nicht gewerbmäßig betrieben werden, keine Anwendung.

14. Die Vorschriften treten am 1. April 1902 in Kraft. Die im Gebrauche befindlichen Geschäftsbücher dürfen bis zu ihrem Abschlusse (Ziff. 4), längstens aber bis zum 31. Dezember 1902 benutzt werden.

15. Ein Abdruck der Vorschriften unter Ziff. 2 bis 8, 10, 11 ist jedem im Gebrauche befindlichen Geschäftsbuche vorzusetzen. Außerdem ist ein Abdruck in großer Schrift in den Geschäftsräumen am Eingange auszubringen.

Berlin, den 31. Januar 1902.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Möller.

Wird hiermit veröffentlicht.
Die Verlagsbuchhandlung Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Rauerstraße 48/44, hat Geschäftsbücher hergestellt, die hinsichtlich der Eintheilung der Spalten dem bei der Handhabung der Formulare nötigen Raumbedürfnis entsprechen. Übersort sind vorchriftsmäßige Blätter (Ziff. 15) hergestellt worden.

Rufet zu den vorbezeichneten Formularen können im Gewerbe-Bureau der Königlichen Polizei-Direction, Friedrichstraße 81, Zimmer No. 3 (Barriere), in Anspruch genommen werden.
Wiesbaden, den 24. Februar 1902.
Der Polizei-Präsident.
R. Prinz von Ratibor.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan zur Abänderung einer im Jahre 1900 festgesetzten Straße im District „Weiberweg“, gelegen hinter den Besitzungen Wilhelmstrasse 9 bis 15 u. c., hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, 1. Obergesch., Zimmer No. 83 a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Abänderung und Veränderung von Straßen u. c., mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präfixirten Frist, mit dem 10. April beginnenden und dem 6. Mai einschließenden Frist beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.
Wiesbaden, den 5. April 1902.
Der Magistrat.

Ortsstatut

für die obligatorische kaufmännische Fortbildungsschule in Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871 ff.) wird nach Anhörung beteiligter Handeltreibender und Angestellter mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung Nachstehendes festgesetzt.

§ 1.

Alle im Bezirk der Stadt Wiesbaden sich regelmäßig aufhaltenden Angestellten beiderlei Geschlechts in Wiesbadener Handelsgeschäften, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, die hieselbst errichtete öffentliche kaufmännische Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte theilzunehmen.

Die Festsetzung der Lehrfächer, der Tage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat und wird in dem Organ für die amtlichen Bekanntmachungen des Magistrats zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

§ 2.

Dauern befreit von dieser Verpflichtung sind solche Angestellte, welche dem Schulvorstand den Nachweis führen, daß sie in allen Lehrfächern der kaufmännischen Fortbildungsschule diejenigen Kenntniss- und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Ziel der Anstalt bildet. Diejenigen, welche nur in einzelnen Lehrfächern diese Kenntnisse nachweisen können, von dem Unterrichte in diesen befreit werden.

§ 3.

Angestellte, die über 18 Jahre alt sind, oder im Bezirk der Stadt Wiesbaden wohnen ohne darin ihre Beschäftigung zu haben, können, wenn der Platz ausreicht, auf ihr Ansuchen von dem Schulvorstande zur Theilnahme am Unterrichte zugelassen werden.

§ 4.

Für jede zum Besuche der Schule verpflichtete, in einem Handelsgeschäfte angestellte Person, ist der sie beschäftigende Handeltreibende, sofern er im Bezirk der Stadt Wiesbaden wohnt oder sein Gewerbe betreibt, verpflichtet, unbeschadet seines Fragenanspruches an die Eltern oder den Vormund des Schülers (der Schülerin) einen Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung der Schule von halbjährlich 20 M. oder 10 M. im Voraus an die Kasse der kaufmännischen Fortbildungsschule zu leisten, je nachdem der Schüler (die Schülerin) an dem fremdsprachlichen Unterrichte theilnimmt oder nicht. Freiwillig die Schule Besuchende haben denselben Beitrag als Schulgeld zu zahlen. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit des schulpflichtigen Handeltreibenden, des freiwilligen Schülers (der Schülerin) und deren Eltern kann das Schulgeld auf Antrag vom Schulvorstande ermäßigt oder erlassen werden. Entbitt das Arbeitsverhältnis innerhalb 4 Wochen, so wird kein Schulgeld erhoben.

§ 5.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines geordneten Verhaltens der Schüler (Schülerinnen) werden folgende Bestimmungen erlassen:

- 1. Die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten, sowie die freiwilligen Schüler (Schülerinnen) müssen den Anforderungen des Schulvorstandes Folge leisten, insbesondere sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einzufinden und dürfen dieselben ohne Erlaubnis des Schulvorstandes, oder eine nach dessen Ermessen ansehnliche Entschuldigung weder ganz noch zum Theil veräumen.
- 2. Sie müssen die für die Stunden vorgeschriebenen Lernmittel in ordentlich gehaltenem Zustande in den Unterricht mitbringen.
- 3. Sie haben ihren Lehrern und Lehrerinnen stets mit der schuldigen Achtung und Ehrerbietung zu begegnen.
- 4. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören, noch die Schulgeräte und Lehrmittel verderben oder beschädigen.
- 5. Sie haben sich auf dem Wege zur und von der Schule gefasst zu benehmen und jedes Unfug und Böswert zu enthalten.
- 6. Sie haben die Bestimmungen der für die kaufmännische Fortbildungsschule zu erlassenden Schulordnung zu befolgen.

Zwischenhandlungen werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871 ff.) mit Geldstrafe bis zu 20 M. im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 6.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne und Töchter oder Mündel nicht davon abhalten, müssen ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit gewähren.

§ 7.

Die Handeltreibenden haben die von ihnen beschäftigten, nach vorstehenden Bestimmungen schulpflichtigen Angestellten spätestens am 6. Tage nach deren Annahme zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Magistrat anzumelden und spätestens am 3. Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim Magistrat wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen,

daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich, ungeteilt im Unterrichte erscheinen können.

§ 8.

Die Handeltreibenden haben die von ihnen beschäftigten Angestellten, die durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert waren, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß Angestellte aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werden, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig vorher zu beantragen, daß dieser nöthigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 9.

Eltern und Vormünder, die dem § 6 entgegen handeln, und Handeltreibende, welche die im § 7 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten schulpflichtigen Angestellten veranlassen, den Unterricht ohne Erlaubnis ganz oder zum Theil zu versäumen, oder ihnen die im § 8 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitgeben, wenn die schulpflichtigen Angestellten halber die Schule versäumt haben, werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871 ff.) mit Geldstrafe bis zu 20 M. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.
Wiesbaden, den 11. Dezember 1901.
Der Magistrat. von Zell.

Bestätigt durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 6. Februar 1902. Z.-No. B. A. 58.

Vorstehendes Ortsstatut wird mit dem Bräutigam bekannt gemacht, daß vorerst nur die unterste Stufe der im Ganzen für männliche Angestellte auf drei, für weibliche Angestellte auf zwei Jahre berechneten Unterrichtskurse eingerichtet werden soll, und daß der Schulumfang dementsprechend auf solche Angestellte beschränkt bleiben soll, die am 1. Januar 1902 oder später in hiesige Geschäfte eingetreten sind.

Die hiesigen Handeltreibenden werden zugleich aufgefordert, alle von ihnen beschäftigten, nach dem Ortsstatut schulpflichtigen Personen, die seit dem 1. Januar l. J. bei ihnen eingetreten sind, binnen sechs Tagen nach der ersten Veröffentlichung dieser Aufforderung und alle in der Folge eintretenden schulpflichtigen Personen spätestens am letzten Tage nach deren Annahme zum Eintritt in die Fortbildungsschule im Rathhaus, Zimmer No. 8, anzumelden, wo auch An- und Abmeldeformulare ausgegeben werden.

Wiesbaden, den 1. April 1902.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 Absatz 2 des Ortsstatuts vom 11. Dezember 1901, betr. die kaufmännische Fortbildungsschule hieselbst, wird zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß die Unterrichtszeit der kaufmännischen Fortbildungsschule für das Sommerhalbjahr auf die Tage Dienstag, Mittwoch und Freitag, von 2 bis 4 Uhr Nachmittags, festgesetzt ist und der Unterricht am Dienstag, den 22. April d. J., beginnt.

Zur Prüfung haben sich die männlichen schulpflichtigen Dienstag, den 15. April, Nachmittags 2 Uhr, in der Schule an der Peterstraße im ersten Stock, Zimmer Nr. 21, die weiblichen schulpflichtigen Mittwoch, den 16. April, Nachmittags 2 Uhr, in der höheren Mädchenschule am Schloßplatz, im ersten Stock, Zimmer Nr. 19, mit Schreibheft und Feder versehen, einzufinden.
Wiesbaden, den 12. April 1902.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Den Mitgliedern der Hesse-Rosswälder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, welche ihren Betrieb im Stadtkreise Wiesbaden haben, werden die Namen der für die nächsten 4 Jahre erwählten Vertrauensmänner und Stellvertreter hierdurch bekannt gegeben:

A. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ohne die Handelsgärtnerien.

Vertrauensmann: Landwirth August Christmann, Hochstraße 18.
Stellvertreter: Landwirth Peter Sötte, Schwalbacherstraße 47.

B. Für die Handelsgärtnerien im östlichen Stadttheil.

Vertrauensmann: Kunst- und Handelsgärtner Gotthard Schmid, Lefschstraße 1.
Stellvertreter: Baumkulturbesitzer Gottlieb Möller, Moritzstraße 88.

C. Für die Handelsgärtnerien im westlichen Stadttheil.

Vertrauensmann: Kunst- und Handelsgärtner Emil Becker, Langgasse 58.
Stellvertreter: Kunst- und Handelsgärtner Georg Wengand, Dogheimerstraße 59.

Der östliche Stadttheil B wird gegen den westlichen C abgegrenzt durch den Strahengang Oranien-, Schwalbacher-, Röder-, Launus-, Geiberg-, Abheimerstraße.
Wiesbaden, den 1. April 1902.

Der Magistrat. In Beiz.: Gsch.

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden vom 7. bis einschl. 13. April 1902

Table with multiple columns listing prices for various goods like flour, oil, sugar, and meat. Columns include item names, quantities, and prices in different currencies.

Wiesbaden, den 12. April 1902.

Städt. Accise-Amt.

Ortsstatut

Betreffend die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung des Kanalnetzes der Stadt Wiesbaden.

Die §§ 10 und 11 des Ortsstatuts vom 11. April 1891, betreffend Kanalanlagen, werden auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 6. Juli - 5. Oktober - 1900 aufgehoben. Dagegen greifen folgende Bestimmungen Platz:

§ 1.

Begründung der Zahlungsfrist.

Für alle bebauten Grundstücke, die nach Maßgabe der polizeilichen Vorschriften an die städtischen Kanäle bereits angeschlossen sind oder in der Folge zum Anschluss gelangen, ist als Vergütung für die Benutzung des städtischen Kanalnetzes eine Gebühr in die Stadtkasse zu entrichten.

§ 2.

Fälligkeit der Gebühr.

Die Gebühr wird fällig: a) für bisher an das städtische Kanalnetz entwerfer gar nicht oder doch nicht den polizeilichen Vorschriften entsprechend angeschlossene Grundstücke bei Beginn der Anschlussarbeiten, b) für bereits angeschlossen Grundstücke, sobald die bestehenden Entwässerungsanlagen des Grundstückes ausserhalb erneuert oder einer Veränderung unterzogen werden, zu deren Ausführung die bauliche Genehmigung eingeholt werden muß. Dabei ist es ohne Belangen, ob die Einmündung in den Straßkanal an der alten Stelle erfolgt oder nicht.

§ 3.

Betrag und Berechnung der Gebühr.

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Straßenfrontlänge des betreffenden Grundstücks und beträgt für den laufenden Frontmeter 25 M. Bei Eckgrundstücken und Gehäusern wird die längere Front berechnet. Für Grundstücke, welche an mehr als zwei Straßen, oder welche, ohne Eckgrundstücke zu sein, an zwei Straßen liegen, werden die Straßenfrontlängen zusammen gerechnet, doch ist der Magistrat berechtigt, im Einzelfall eine oder mehrere Fronten bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz zu lassen.

Ist die Straßenfront geringer als die Hausfront, so bemisst sich die Gebühr nach der Länge der Hausfront.

Für Grundstücke in den Landhausquartieren soll jedoch die Gebühr bei engerer Bebauungsweise mindestens 400 M., bei weiträumiger Bebauungsweise mindestens 500 M. betragen, auch wenn weder die Haus- noch die Straßenfront das Maß von 16 oder von 20 Metern erreichen. Für die Feststellung der Frontlänge eines Grundstücks ist die Eintheilung und Bezeichnung im Stochbuch oder die sonstige amtliche Bezeichnung nicht allein entscheidend. Es ist vielmehr die ganze Front der Grundstücke mit dem zu entwerfenden Gebäude wirtschaftlich zusammenhängenden Viegenischaft, einerlei, ob solche mehrere Grundstücksnummern trägt, oder nicht, und ob dieselbe aus Hof, Garten, Park oder anderen Flächen besteht, maßgebend.

Wird die Frontlänge eines bebaubaren Grundstücks nachträglich dadurch vergrößert, daß ein Nachbargrundstück, für welches noch keine Gebühr entrichtet ist, wirtschaftlich mit ihm vereinigt wird, so erweitert sich die Zahlungspflicht nach Maßgabe des Zuwachses der Frontlänge.

§ 4.

Befreiung von der Gebühr.

Befreit von der Gebühr sind diejenigen Grundstücke oder Grundstücksbeile, für die ein Beitrag zu den Kosten der Grundstücksentwässerung nach den bisher geltenden naturlichen Bestimmungen oder auf Grund besonderer Vereinbarung bereits geleistet worden ist.

§ 5.

Saftbarkeit.

Neben dem zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr am Stochbuche eingetragenen Eigentümer des Grundstücks hatten der oder die Rechtsnachfolger solidarisches für die Zahlung der Gebühr.

§ 6.

Rechtsmittel.

Dem Abgabenschuldigen stehen die im § 69 ff. des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.

§ 7.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Behufs Herstellung einer Wasserleitung im District 'Vor Heiligenborn', vor der Gärtnerlei, wird der hinter den Häusern Niedrickerstraße 12 und 14 nach der verlängerten Nikolausstraße führende Feldweg vom 14. April er. ab auf die Dauer der Arbeit für Fuhrwerk gesperrt.

Wiesbaden, den 11. April 1902.

Der Oberbürgermeister, A. R. Körner.

Auszug aus der Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.

§ 56. 4. Kinder unter 10 Jahren, welche sich nicht in Begleitung erwachsener Personen befinden, sowie Diensthöfen oder Personen in unsauberer Kleidung ist die Benutzung der in den öffentlichen Anlagen und Straßen aufgestellten Ruhebänke, welche die Bezeichnung 'Ruhebank' oder 'Bauverwaltung' tragen, untersagt.

§ 57. Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage.

1. Kindern unter 10 Jahren ist ohne Begleitung erwachsener Personen, Rinderwärtinnen jedoch, die sich in Anweisung ihres Berufes befinden, überhaupt der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und der Trinkhalle dalelbt untersagt. 2. Personen in unsauberer Kleidung, ferner solchen Personen, welche Körbe oder Traglasten irgend welcher Art mit sich führen, ist der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle, sowie der Durchgang durch die Anlage nicht gestattet. 3. In der Zeit vom 1. April bis 1. November ist das Rauchen in der Kochbrunnen-Anlage bis 9 Uhr Vormittags verboten. 4. Das Mitbringen von Hunden in die Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle ist verboten. 5. Während der Brunnenzeit darf die Verbindungstraße zwischen Launstraße und Kranzplatz mit Fuhrwerk jeder Art nur im Schritt befahren werden.

Bekanntmachung.

Die fortgeschrittene Bebauung der Bergbahnen unserer Gemarkung hat es notwendig gemacht, außer der bisherigen Wasserleitung eine Hochdruckwasserleitung zu erbauen, deren Stollenmündungen auf Plus 250 über N. N. liegen. Sobald diese Hochdruckleitung fertiggestellt und in Betrieb genommen ist, werden unter Anrechnung der Reibungs- und sonstigen Verluste Gebäude bis zu nachstehenden Grenzen mit Wasser versorgt werden können:

- ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus 215 über N. N. einschl. dreistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus 209 über N. N. einschl. vierstöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus 203 über N. N. einschl.

Bis zur Fertigstellung der Hochdruckleitung wird jedoch noch einige Zeit vergehen, und bis dahin können nur solche Gebäude mit Wasser versorgt werden, deren Erdgesch.-Fußboden

- a) bei einstöckigen Gebäuden höchstens Plus 172, b) zweistöckigen " 168, c) dreistöckigen " 162, d) vierstöckigen " 156 über N. N. liegt.

Bis zu welcher Höhenlage und unter welchen Bedingungen die Wasserleitung später aus der in der Ausführung befindlichen Hochdruckleitung erfolgen wird, soll durch statutarische Bestimmungen festgelegt werden.

Der einseitige Anschluss derjenigen Gebäude, deren Erdgesch.-Fußboden mehr als 156 m über N. N. liegt, schließt den späteren Anschluss dieser Gebäude an die Hochdruckleitung und die Anwendung der für diese festzustellenden besonderen Bezugsbedingungen nicht aus.

Alle Bauansätze für höher liegende Gebäude müssen vorläufig als Abflüsse begutachtet werden, da solche Neubauten bis zur Fertigstellung der Hochdruckleitung keine in constructivischer und feuerpolizeilicher Hinsicht ausreichende Wasserleitung erhalten können.

Aus diesem Grunde werden auch alle auf Dispens von diesen Bedingungen lautende Gesuche bis auf Weiteres abgelehnt werden.

Wiesbaden, den 12. März 1902.

Der Magistrat, Ju. Berr.: Probenius.

Bekanntmachung.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniss, daß der Kaufmann Josef Stamm hier zum Schiedsmann-Stellvertreter für den 3. Bezirk auf 3 Jahre gewählt und befähigt worden ist.

Wiesbaden, den 9. April 1902.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan für die Langgasse, zwischen der Taunusstraße und der 'neuen Rose', ist durch Magistratsbeschluss vom 26. März er. gemäß § 8 des Fluchtlinien-Gesetzes vom 2. Juli 1875 förmlich festgesetzt worden und wird vom Mittwoch, den 9. d. M. ab, 8 Tage im Rathhause, I. Obergesch., Zimmer No. 88, während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Wiesbaden, den 4. April 1902.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan für die Umbänderung der Schützenstraße bei ihrer Einmündung in die Ballmühlstraße ist durch Magistratsbeschluss vom 26. März er. endgültig festgesetzt worden und wird vom 10. April er. ab weitere 8 Tage im Rathhause, I. Obergesch., Zimmer No. 88a, während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Wiesbaden, den 5. April 1902.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniss, daß der Architect Herr Helms Berg dahier von uns beauftragt worden ist, die Beschreibungen von den im Laufe des Steuerjahres 1901 neu erbauten Gebäuden aufzunehmen.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die Gebäudeeigentümer nach § 13 Abs. 2 und § 16 des Gebäudeeigenergesetzes vom 21. Mai 1861 verpflichtet sind, der Behörde die erforderlichen Angaben zu machen, und daß es daher in ihrem eigenen Interesse liegt, dem genannten von uns Beauftragten die nötige Auskunft wahrheitsgemäß zu geben.

Wiesbaden, den 7. April 1902.

Der Magistrat, Steuerverwaltung.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 1 Mantel, 10 Dienströcken und 24 Dienstmäden für die Unterbeamten der städtischen Schlachthaus- und Viehhofanlage pro Etatsjahr 1902 soll öffentlich vergeben werden.

Hierfür ist Termin auf Donnerstag, den 24. April 1902, Nachmittags 4 Uhr, in dem Bureau der Schlachthaus-Verwaltung anberaumt, wo die Bedingungen zur Einsicht offen liegen und Offerten rechtshaltig abzugeben sind.

Wiesbaden, den 10. April 1902.

Die Schlachthaus-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 2500 Stück Laternen-scheiben verschiedener Größe soll vergeben werden und sind Angebote verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen bis spätestens

den 19. April 1902,

Mittags 12 Uhr,

einzureichen.

Die der Vergabung zu Grunde gelegten Bedingungen, sowie Muster können während der Vormittagsstunden auf Zimmer No. 6 des Verwaltungsgebäudes (Marktstraße 16) eingesehen werden.

Wiesbaden, den 12. April 1902.

Die Direction

der Wasser-, Gas- u. Electricitätswerke.

Bekanntmachung.

Am 1. Mai sollen vorläufig die nachbenannten Straßen an das Versorgungsnetz der Gohzone angeschlossen werden, und zwar:

Die obere Kapellenstraße von der Emilianenstraße aufwärts, die Emilianenstraße, das Dombachtal von der Neubauerstraße aufwärts, die Neubauerstraße, die Weidbergstraße zwischen Neubauerstraße und Jdteierweg, der Reuberg und der Jdteierweg.

Dadurch entsteht in den drei Wasserleitungen ein erhöhter Druck, beispielsweise im unteren Dombachtal bis zu 10 Atm. (100 m Wasserhöhe). Es liegt daher zur Vermeidung ev. Rohrbrüche ex. im Interesse der anliegenden Hauseigentümer, ihre Hausleitungen möglichenfalls durch einen Installateur nachprüfen zu lassen, da die diesseitige Verwaltung für einen aus nicht genügender Ausführung bzw. Verwendung schwachen Materials event. entstehenden Schaden keinesfalls aufkommen kann.

Wiesbaden, den 11. April 1902.

Die Direction

der Wasser-, Gas- und Electricitätswerke.

Bekanntmachung.

Heute Dienstag, den 15. d. M., Vormittags 9 Uhr, wird die Versteigerung der dem städtischen Leihhause verfallenen Pänder fortgesetzt.

F 292

Wiesbaden, den 15. April 1902.

Die Leihhaus-Deputation.

Holzverkauf Oberförsterei Wiesbaden.

Freitag, den 18. April 1902, Vorm. 10 Uhr, im Gasthof zum Taunus in Dahn aus dem Distr. Girschgasse u. Lauer: Rothbäume: 33 Stämme III.-IV. Cl. mit 24 fm. Kiefern: 31 Stämme III.-V. Cl. mit 16 fm, 8 rm Eiche u. Ahorn. Aus Distr. 83 Weberwand u. 68 Gf. bach: Buchen: 2 rm Scheit u. Knüpp., 21 fm. Eichen.

F 277

Accise-Rückvergütung.

Die Accise-Rückvergütungsbeträge aus vorigem Monat sind zur Zahlung angewiesen und können gegen Empfangsbekundung im Laufe dieses Monats in der Abfertigungsstelle, Reugasse 6a, Bartl, Einnehmerei, während der Zeit von 8 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachm. und 3-6 Uhr Nachm. in Empfang genommen werden.

Die bis zum 30. d. M. Abends nicht erhobene Accise-Rückvergütungen werden dem Empfangsberechtigten abzüglich Postporto durch Postanweisung überandt.

Wiesbaden, den 12. April 1902.

Städt. Accise-Amt.

Bekanntmachung.

Feuermeldung.

Die Polizei-Verordnung betr. das Feuerlöschwesen bestimmt in § 21, Satz 1: Jeder Eigentümer oder Inhaber eines Raumes, in welchem Feuer ausbricht, sowie Diebstahl, welche dies zuerst bemerken, sind verpflichtet, ohne jeden Verzug durch Vermittlung der nächstgelegenen Feuermeldestelle der Feuerwache Kenntniss zu geben etc. Zur schleunigen Feuermeldung dienen die in den Straßen angebrachten Feuermelder, deren Lage in jedem Haus durch Plakate angezeigt ist.

Schlüssel zu diesen Meldern haben:

- 1. Die Besitzer der Häuser, in welchem die Feuermelder angebracht sind. 2. Sämtliche Führer des freiwilligen Feuerwehrs. 3. Die gesamte Schutzmansschaft.

Von diesen Personen kann die Abgabe einer Feuermeldung verlangt werden. Außer den genannten Personen besitzen eine große Anzahl dieser Feuermelder einen solchen Schlüssel und kann jeder Einwohner einen Schlüssel nebst Anweisung zur Benutzung der Feuermelder auf dem Feuerweh-Bureau, Reugasse 6, I Etage hoch, für 1 Mark erhalten.

Bei Abgabe einer Feuermeldung ist Folgendes zu beachten:

Wie in allen anderen Städten laufen bei Benutzung der Feuermelder auf der Feuerwache nur die betreffenden Meldesignen ein, wodurch auf der Feuerwache nur bekannt wird, von welchem Melder die Feuermeldung abgegeben wurde.

Den Ort des Brandes kann die Wache nur an dem Melder selbst erfahren und muß also zunächst an diesen Melder fahren.

Wird nun ein Melder benutz, welcher von der Feuerwache aus hinter der Brandstätte liegt, so verlangt die Wache erst auf einem Umweg zur Brandstätte und ist aus diesem Grunde wie folgt zu verfahren:

- 1. Nur Abgabe einer Feuermeldung ist stets ein Feuermelder zu benutzen, welcher von der Brandstätte aus in der Richtung nach der Feuerwache zu liegt. Die Feuerwache befindet sich Reugasse 6. 2. Wird aus größerer Entfernung, etwa von hochgelegenen Stadtteilen, ein Feuer bemerkt und liegt der Beobachtungsort und die Brandstelle in ganz entgegengesetzter Richtung als die Feuerwache, so darf von dieser Stelle aus niemals ein Feuermelder benutzt werden, weil sonst die Feuerwache, statt nach der Brandstätte, nach einer dieser gerade entgegengesetzten Stelle geleitet wird.

In solchen Fällen kann jedoch mittelst Telephon die Feuerwache unter genauer Angabe des Brandortes benachrichtigt werden.

- 3. Wer eine Feuermeldung abgibt, muß entweder an dem Melder selbst die Wache erwarten oder den Ort des Brandes auf die in dem Melder befindliche Tafel aufschreiben. Im vorausgehende Beachtung dieser Vorschriften und Anweisungen wird erlitten.

Der Branddirector.

Dampfer-Fahrten.

Bieblich-Mainzer Dampfschiffahrt

August Waldmann.

Im Anschlusse an die Wiesbadener Strassenbahn.

Beste Gelegenheit nach Mainz.

Fahrplan ab 9. März 1902.

Von Bieblich nach Mainz (ab Schloss): 900^h 1100^h 100 200^h 300 400^h 500 600^h 700 (an u. ab Kaiserstrasse-Centralbahnhof-Mainz je 15 Min. später).

Von Mainz nach Bieblich (ab Stadthalle): 910^h 1000^h 1200^h 1300^h 1400^h 1500^h 1600^h 1700^h (an u. ab Kaiserstrasse-Centralbahnhof je 5 Min. später).

† Nur Sonntags bei gutem Wetter.

* Nur Dienstags und Freitags.

Bei schlechtem Wetter verkehren die Boote nur Sonntags, Dienstags und Freitags, die übrigen Tage vorerst nicht.

Frachttarife 35 Pf. per 100 Kg.